

Workshop des vbA
zu Zielen und Inhalten des RFNP
am 12.01.2007

AG 2

Freiraum Grün- und Landschaft

Moderation: Helga Sander
Beigeordnete
Mülheim an der Ruhr

Die Anlage zur Mitteilungsvorlage enthält folgende sieben Ziele bzw. - raumordnungsrechtlich betrachtet - Grundsätze im Bereich Freiraum, Grün und Landschaft

- Sicherung von Freiräumen als Flächen für die Erholung des Menschen und als Bereiche für die Entwicklung von Natur und Landschaft.
- Sicherung und Entwicklung eines regionalen Freiraumsystems aus den regionalen Grünzügen, dem Ruhrtal und dem Emscher Landschaftspark 2010.
- Sicherung weiterer regional bedeutsamer Grünzüge.
- Keine Nachverdichtung in den regionalen Grünzügen.
- Sicherung der Land- und Forstwirtschaft
- Weiterentwicklung der kleinräumigen Grünvernetzung und -versorgung bis in die Wohnquartiere hinein.
- Aufbau eines Systems zum regionalen Ausgleich bei Eingriffen in Natur und Landschaft (Kompensationsflächen).

Woher stammen diese Ziele und was bedeuten sie für die Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans?

Die Ziele der Stadtentwicklung der Städte der Planungsgemeinschaft sind zu einem großen Teil abgeleitet aus den Zielen bzw. Zielaussagen übergeordneter Pläne und Gesetze auf Regional-, Landes- und Bundesebene.

Die allgemeinsten Formulierungen finden sich im Raumordnungsgesetz des Bundes aus dem Jahr 1997.

Die nachgeordneten Planungsebenen haben diese aufzugreifen und weiter zu konkretisieren.

Für unseren Regionalen Flächennutzungsplan sind dies der auf Grundlage des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) von 1989 aufgestellte Landesentwicklungsplan (LEP) NRW von 1995 und die Gebietsentwicklungspläne bzw. (neue Bezeichnung) Regionalpläne für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Arnsberg.

Das Gesetz zur Landesentwicklung soll aktuell in Reaktion auf das sog. Centro-Urteil geändert werden.

Die Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz.

Die **Ziele** der Raumordnung finden sich in § 3 Nr. 2 ROG. Sie sind definiert als **verbindliche Vorgaben**

in Form vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Die Landschafts- und Bauleitplanung ist verpflichtet, diese **Ziele zu beachten**.

Die **Grundsätze** folgen aus § 3 Nr. 3 ROG und stellen **allgemeine Aussagen zur Entwicklung,**

Ordnung und Sicherung des Raumes als **Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen** dar. Sie sind **nicht bindend**.

Schließlich legt § 3 Nr. 4 ROG fest, was unter sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zu verstehen

ist. Dabei handelt es sich um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (wie das Raumordnungsverfahren) und landesplanerische Stellungnahmen. Auch diese sind nicht bindend.

Das Bundesraumordnungsgesetz (ROG) enthält in

§ 1 Leitvorstellungen der Raumordnung, wie “nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt ...”, wobei (u.a.) die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sind.

§ 2 des Raumordnungsgesetzes beschreibt die Grundsätze der Raumordnung. Von den insgesamt 15 Grundsätzen beziehen sich eine ganze Reihe auf das Themenfeld Freiraum, Grün und Landschaft, wie z.B.:

- Entwicklung eine ausgewogenen Siedlungs- und Freiraumstruktur
- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im besiedelten und unbesiedelten Bereich
- Anstreben ausgeglichener wirtschaftlicher, infrastruktureller, sozialer, ökologischer und kultureller Verhältnisse in den jeweiligen Teilräumen
- Erhalt leistungsfähiger Zentren und Stadtregionen
- Wiedernutzung brach gefallener Siedlungsflächen vorrangig gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen

- Erhalt und Entwicklung der großräumigen übergreifenden Freiraumstruktur
- Sicherung bzw. Wiederherstellung der Freiräume in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima
- Sicherung und Zusammenführung von Grünbereichen als Elemente des Frauraumverbundes
- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald
- Sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden
- Berücksichtigung der Wechselwirkungen bei Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen
- Schaffung räumlicher Voraussetzungen für die Entwicklung der Landwirtschaft
- Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern
- Sicherung von geeigneten Gebieten und Standorten für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport

Der **LEP NRW** formuliert zum **Freiraum** sechs Ziele, die für die Konkretisierung auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung zum Teil Gebotscharakter haben. Diese sind in Kurzform:

Freiraum soll als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum erhalten und in seiner Funktion verbessert werden.

Regionalplanung soll Freiraumfunktionen entwickeln.

Inanspruchnahme von Freiraum nur, wenn keine anderen Alternativen vorhanden sind

Inanspruchnahme von Freiraum nur bei gleichwertiger Kompensation

Gestaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft

Standort- und umweltgerechte Landwirtschaft

Kommt es zu Konflikten zwischen Schutz- und Nutzfunktion, soll das „Prinzip der Freiwilligkeit und der Kooperation“ gelten.

Zu **Natur und Landschaft** enthält der LEP NRW folgende Ziele:

Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter
- die Tier- und Pflanzenwelt (inklusive ihrer Lebensräume)
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

nachhaltig gesichert werden. Zu Natur und Landschaft wird konkretisiert:

- Aufbau eines Biotopverbundes
- Ausgleich bei Eingriffen
- Gebietsentwicklungsplanung soll Grünzüge sichern.

Zu **Wald** fordert der LEP NRW:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung des Waldes zur Erfüllung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion
- Ausgleich bei Inanspruchnahme
- Waldvermehrung in waldarmen Gebieten

RFNP-Ziel 1: Sicherung von Freiräumen als Flächen für die Erholung des Menschen und als Bereiche für die Entwicklung von Natur und Landschaft

Dieses Ziel (raumordnungsrechtlich ein Grundsatz) findet sich in dieser oder vergleichbarer Formulierung auf allen Ebenen von der Bundesraumordnung bis in den kommunalen Bereich.

Wichtig ist hierbei die in der Formulierung implizit enthaltene Gleichwertigkeit der Belange des Menschen und der Natur, was aber schwierig abzuwägen ist.

Auch für Ballungsräume gilt, dass nicht jeder Freiraum für den Menschen frei zugänglich sein muss, andererseits eine zu massive Ausgrenzung von Erholungssuchenden und Sportlern einen Freizeittourismus in weiter entfernte Gebiete auslösen würde, mit etlichen, auch ökologischen Nachteilen.

RFNP-Ziel 2: Sicherung und Entwicklung eines regionalen Freiraumsystems aus den Regionalen Grünzügen, dem Ruhrtal und dem Emscher Landschaftspark 2010

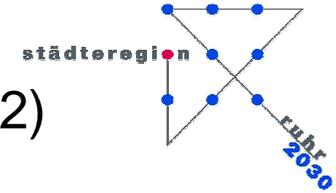
Die Entwicklung von Freiraumsystemen hat in der Landes- und Regionalplanung in NRW einen hohen Stellenwert. Die Verbindung von Landschaftsräumen schafft nicht nur einen ökologischen Mehrwert, sondern kann auch die Erlebbarkeit des Freiraumes erheblich steigern. Diesem Ziel ist der Emscher Landschaftspark 2010 verpflichtet, der allerdings nur die nördlichen Gebiete der Planungsgemeinschaft abdeckt. Die größten Freiraumpotenziale des Städteverbundes liegen im Süden, im Ruhrtal, im Übergang zum Bergischen Land. Ruhrtal und Emscherzone gilt es zu verknüpfen, über die Sicherung der Regionalen Grünzüge B bis F und weiterer, regional bedeutsamer, teilweise stadtübergreifender lokaler Grünzüge. Das Freiraumsystem für die Planungsgemeinschaft ist rasterförmig, mit Ost-West-orientiertem Ruhrtal und ebenso ausgerichteter Emscherzone und den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Regionalen Grünzügen.

RFNP-Ziel 3: Sicherung weiterer regional bedeutsamer Grünzüge

Hier sind im wesentlichen lokale, teilweise stadtübergreifende Grünzüge angesprochen, die außerhalb großer, zusammenhängender Freiräume die gebaute Stadt strukturieren und gliedern. Sie sind wichtige Verknüpfungselemente von innerstädtischen Grün- und Spielbereichen untereinander sowie mit dem Freiraum “vor den Toren” der Stadt. Sie haben ökologische und kleinklimatische Funktion und sind auch für die Naherholung bedeutsam.

Im Bereich des Emscher Landschaftsparks 2010 liegen sie in der Regel innerhalb der Gebietskulisse des Parks, in den südlichen Gebieten der Planungsgemeinschaft sind sie über örtliche Freiraumkonzepte und teilweise über die vorhandenen Flächennutzungspläne thematisiert. Auch innerhalb der Landschaftsplanung spielen sie eine Rolle.

Beispiele aus Mülheim an der Ruhr sind: das Horbachtal, das Rumbachtal, das Bühlsbachtal.



- Die **RFNP-Ziele 2 und 3** leiten sich im wesentlichen ab aus den Gebietsentwicklungsplänen. So formuliert beispielsweise der **GEP 99 - Düsseldorf**:
- **Regionales Freiraumsystem**
- - **Freiraum nachhaltig schützen**
 - zusammenhängendes Regionales Freiraumsystem sichern
 - Freiraumfunktionen aufwerten
 - ökolog. wirksamer Freiraumverbund
 - Freiraumbänder an Gewässerläufen
 - Sicherung regionaltypischer und identitätsstiftender Kulturlandschaften
- **Regionale Grünzüge - Freiraum in den Verdichtungsgebieten noch stärker schützen**
 - wegen Ausgleichsfunktion, siedlungsräumlicher Gliederung,
 - Biotopvernetzung, ökologischer Aufwertung

- Forts. GEP 99 - Düsseldorf
- Landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit erhalten
- Landwirtschaftl. Betriebe den ökon. u. ökol. Anforderungen anpassen
- Wald schützen - Eingriffe vermeiden oder ausgleichen
- Wald vermehren oder verbessern
- Lebensräume seltener Tiere und Pflanzen schützen und ein Biotopverbundsystem aufbauen
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - Landschaft nachhaltig schützen und entwickeln
 - als Erholungsraum sichern und aufwerten
 - an Gewässerläufen erlebbar machen
 - kulturelles Erbe der baul. Geschichte wahren
- Freizeit- u. Erholungsanlagen an geeigneten Standorten
- klimaökologische Räume schützen

RFNP-Ziel 4: Keine Nachverdichtung in den Regionalen Grünzügen

Mit dieser “scharfen”, wahrscheinlich hinreichend bestimmten Formulierung ist – raumordnungsrechtlich betrachtet – ein “echtes” Ziel formuliert, das für nachgeordnete Planungen nicht nur berücksichtigt, sondern beachtet werden muss, d.h., nicht mehr abgewogen werden kann.

Bleibt es bei dieser Formulierung, sind die mit Rechtswirksamkeit des RFNP dargestellten bzw. festgelegten Regionalen Grünzüge **Tabuzonen** für Bauflächenerweiterungen.

Deshalb müssten im Zuge der weiteren Genese des Planwerkes die Grenzen der Regionalen Grünzüge diskutiert und sorgfältig im Hinblick auf die Freiraumfunktionen, die dort erfüllt werden sollen und können, abgewogen werden.

Die vorhandenen Gebietsentwicklungspläne lassen die Regionalen Grünzüge südlich der Hellweg-Zone – zum Ruhrtal hin – verschmelzen. Hier sind z.Z. nahezu sämtliche Freiflächen als Regionale Grünzüge dargestellt. Im stärker besiedelten Norden beschränken sie sich auf die “Freiflächenkorridore” mit teilweise großen Lücken, so z.B. zwischen Herne und Gelsenkirchen aufgrund gewerblicher Vorprägungen dieser Freibereiche.

RFNP-Ziel 5: Sicherung der Land- und Fortwirtschaft

Der größte Teil des Freiraumes innerhalb des Gebietes der Planungsgemeinschaft ist nach wie vor landwirtschaftlich genutzt. Im Sinne einer nachhaltigen Acker-, Wiesen- und Weidenwirtschaft und zum Erhalt bäuerlich geprägter Kulturlandschaft ist eine Entwicklung zu agrarindustriellen Nutzungsformen zu vermeiden.

Landwirtschaft hat auch im Ballungsraum in den letzten Jahren einen Bedeutungswandel erfahren: Reiten als Freizeitaktivität beispielsweise hat an Bedeutung gewonnen; davon profitieren auch viele landwirtschaftliche Betriebe. Ökologischer Landbau und Formen der Direktvermarktung weiten sich immer weiter aus. Auch die Landschaftspflege ist ein wichtiges "Nebenbetätigungsfeld" landwirtschaftlicher Betriebe geworden, vor allem dort, wo über Ausweitungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten Flächenextensivierungen vorgenommen worden sind.

Der Wald hat neben seiner forstwirtschaftlichen Funktion steigende Bedeutung für das Klima, den Immissionsschutz und die Naherholung.

RFNP-Ziel 6: Weiterentwicklung der kleinräumigen Grünvernetzung und –versorgung bis in die Wohnquartiere hinein

Dieses Ziel ist gleichsam der “kleine Bruder” des Zieles 3, Sicherung weiterer regional bedeutsamer Grünzüge. Aufgrund des RFNP-Maßstabes 1 : 50.000 ist es aber nur selten möglich, dieses Ziel durch entsprechende Gründarstellungen im Plan abzusichern. (50 m in der Natur entsprechen 1 mm im Plan.)

Denkbar wäre z.B. eine symbolhafte Darstellung (“Grüne Punkte”) in einem Bei- oder Themenplan, damit auf der Ebene der kommunalen Planung dieses Ziel nicht verloren geht.

RFNP-Ziel 7: Aufbau eines Systems zum regionalen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Kompensationsflächen)

Auf städtischer Ebene sind in den letzten Jahren Kompensationsflächenpools oder Ökokonten eingerichtet worden, um bei notwendigen Eingriffsregelungen Ausgleichsflächen verfügbar zu haben.

Diese Ausgleichsflächen sind eingebettet in Entwicklungskonzeptionen zur Aufwertung von Landschaftsräumen, in aller Regel aber auf die jeweilige Kommune beschränkt. Ein regionaler Ausgleichsflächenansatz würde die Handlungsspielräume deutlich verbessern.

Auszug aus der Legende des RFNP

Darstellungen gem. § 5 BauGB

	Grünflächen
	Parkanlage *
	Friedhof *
	Kleingarten *
	Sportanlage *
	Camping/Freizeit *
	Golf *
	Flächen für die Landwirtschaft
	Wald
	
	
	
	Wasserflächen
	Güterumschlaghafen *
	
	

Darstellungen gem. § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Waldbereiche

Schutz der Natur

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Regionale Grünzüge

Oberflächengewässer

Güterumschlaghafen

Grundwasser- und Gewässerschutz

Überschwemmungsbereiche

Grundsätzlich gilt – wie für die anderen Nutzungsarten – für Grün- und Freiflächen die Darstellungsschwelle 5 ha.

Kleinere Flächen werden nur in besonderen Ausnahmefällen im Plan ausgewiesen.

Grünflächen

Anders als in den meisten vorhandenen Flächennutzungsplänen, die bis zu 14 Zweckbestimmungen für Grünflächen enthalten, sind in den RFNP (z.Z.) nur 6 Grünflächentypen über entsprechende Symbole aufgenommen worden. Diese 6 Typen sind durchweg in allen Städten vertreten und somit nicht selten 5 ha und größer.

Grünflächen (Fortsetzung)

Die Absicherung von Sportanlagen in den kommunalen Flächennutzungsplänen ist unterschiedlich. Teilweise sind sie als Grünflächen dargestellt, teilweise als Flächen für den Gemeinbedarf, teilweise als Sondergebiete. Hier ist für den Städteverbund eine einheitliche Vorgehensweise anzustreben. So zeichnet sich ab, größere Sportanlagen, die vom Charakter her überwiegend aus Freiflächen bestehen, auch als Grünfläche darzustellen, so wie es die Legende vorsieht. Kleinere Sportfreigelände innerhalb der gebauten Stadt und unterhalb der Darstellungsschwelle dürften durchweg in die umgebende Bauflächennutzung einbezogen sein. Möchte man das ganze Sportanlagenangebot "sichtbar" machen, könnte dies über entsprechende Listen in der Begründung, ggfs. auch durch einen entsprechenden Themenplan geschehen. Dies gilt im übrigen auch für die anderen Zweckbestimmungen bei den Grünflächen.

Da die Regionalplanung explizit keine Grünflächen darstellt, werden diese den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen zugeschlagen.

Flächen für die Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Für die Abgrenzung der Flächen für die Landwirtschaft werden wichtige Erkenntnisse aus dem ökologischen Fachbeitrag der LÖBF und den Stellungnahmen der Landwirtschaftskammern erwartet.

Landwirtschaft sollte für den RFNP keine “Rest- oder Füllgröße” sein, sondern positiv – entwicklungsplanerisch – definiert werden.

Auf einen wichtigen Unterschied zu dem bisher in den GEP's dargestellten Agrar- und Freiraumbereichen sei hingewiesen: Wurden bei der Gebietsentwicklungsplanung (Darstellungsschwelle 10 ha) sogenannte Wohnplätze mit weniger als 2.000 Einwohnern durchweg den Agrar- und Freiraumbereichen zugeordnet, ist dies beim RFNP anders und realitätsnäher. Maßgeblich für den RFNP ist neben der Größe dieser Wohnplätze (mehr als 5 ha) auch ihre derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan. Die “Löschung” von Wohnbauflächen-“Splittern” im Außenbereich ist rechtlich problematisch (evtl. Entschädigungsansprüche) und bedarf noch weiterer Abklärungen.

Wald / Waldbereiche

Die Darstellung von Wald bzw. Waldbereichen wird sich wesentlich auf die Aussagen des forstlichen Fachbeitrages stützen, der vom Landesbetrieb Wald und Holz bis zum Sommer 2007 aufgestellt wird.

Ob und inwieweit Freiflächen künftig aufgeforstet werden sollen, bleibt zunächst abzuwarten.

Schutz der Natur / Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Diese beiden Inhalte bestimmen maßgeblich die Funktion des RFNP als Landschaftsrahmenplan - ohne die Bedeutung der Freiraum-, Agrar- und Waldbereiche für diesen Themenkomplex mindern zu wollen.

In die Doppellegende wurden bewusst nur diese beiden regionalplanerischen Kategorien aufgenommen, um das Verhältnis des RFNP zu den städtischen Landschaftsplänen klar zu regeln:

Als landschafts- und forstlicher Rahmenplan steckt der RFNP den Entwicklungsrahmen für die als Satzung zu beschließenden Landschaftspläne der Städte der Planungsgemeinschaft ab.

Für die künftige Abgrenzung dieser Darstellungen liefert der ökologische Fachbeitrag der LÖBF entscheidende Grundlagen und Hinweise, die im Rahmen des Umweltberichtes gewürdigt werden.

Regionale Grünzüge

Auch für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge ist der ökologische Fachbeitrag von Bedeutung. Im Bereich der Emscher Landschaftsparks 2010 dürfte die Gebietskulisse mit den Grünzugabgrenzungen weitgehend identisch sein. Ob eine so umfängliche Aufweitung und Verschmelzung der Regionalen Grünzüge, wie sie von der Gebietsentwicklungsplanung bisher für die Bereiche zwischen Hellwegzone und Ruhrtal vorgenommen wurde, notwendig ist, bedarf weiterer Abklärungen.

Wasserflächen

Die im RFNP dargestellten Wasserflächen bzw. Oberflächengewässer entsprechen weitgehend dem heutigen Bestand. Auf die Darstellung von Flächen < 5 ha wurde weitgehend verzichtet.

Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Abgrenzung von Flächen für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird sich wesentlich nach den Ergebnissen der dazu einzuholenden Fachstellungnahmen richten. Vor allem das Ruhrtal ist heute schon an vielen Stellen Grundwasser- und Gewässerschutzbereich. Aber auch bebaute Stadtbereiche – so in Mülheim an der Ruhr – sind in den vorhandenen Planwerken von dieser Nutzungskategorie “betroffen”.

Fast alle aktuell in den Städten der Planungsgemeinschaft diskutierten und in Vorbereitung befindlichen, mehr oder weniger konkreten **Grün- und Freiraumprojekte bzw. -planungen** mit regionaler Bedeutung haben eins gemeinsam:

Sie sind **im RFNP nicht oder nur ansatzweise darstellbar**.

Gründe:

Sie liegen unterhalb der Darstellungsschwelle des RFNP

Sie werden inhaltlich nicht durch die Legende des Plans erfasst, d.h. sie “verstecken” sich in den Grün- und Freiraumdarstellungen.

Diese Projekte könnten in der Begründung des RFNP **aufgelistet** und/oder über **Themenpläne** der Begründung beigegeben werden.

Die folgenden von den Städten gemeldeten Projekte widerspiegeln **beispielhaft** das breite Spektrum grün- und freiraumbezogener Planungen:

Mülheim an der Ruhr

1. Masterplan westliches Ruhrtal und Dortmund (Städteregion-2030-Projekt)
2. Rad- und Wanderweg Rheinische Bahn (ELP-2010-Projekt)
3. Freiraumentwicklung Dümpten (ELP-2010-Projekt)

Essen

1. „Neue Wege zum Wasser“

Gelsenkirchen

1. Ausbau des Emscher Landschaftsparks auf Grundlage des Masterplans 2010
2. Freiraumplanungen im Rahmen des Leitprojektes „Neues Emschertal“
3. Parkpflegewerk ELP 2010 (Modellprojekt)

Herne

1. Entwicklung Landschaftspark auf Halde Pluto V (Reg.Grünzug D)
2. Entwicklung Thyssen-Halde zum Landschaftspark (Reg. Grünzug D)
3. „Neues Emschertal“: Aufwertung der „Insel“
4. Entwicklung eines Besucherzentrums der Emschergenossenschaft zum Emscherumbau („Emscher Info-Station“)
5. Brachenentwicklung Hibernia (mit lokalem Grünzug/Landschaftspark)
6. Kleinteilige Grünvernetzungen der Grünzüge D und E im südlichen Stadtgebiet

Bochum

1. Entwicklung eines BSN von über 5 ha Größe
2. Rekultivierung der Zentraldeponie
3. Freiraumanalyse des Regionalen Grünzugs C

Oberhausen (ELP-2010-Projekte)

1. Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A / Sterkrader Wald einschließlich Umbau Handbach
2. Weiterentwicklung Landschaftspark im Drei-Städte-Eck
3. Umbau des Unterlaufs des Läppkes Mühlenbach
4. Ruhraue und Ruhrbogen

(Materialien zu den Projekten, insbesondere Pläne, sollten zum Workshop vorliegen.)

*“ Auch die glücklichste Landschaft...
kann durch die richtige Anwendung
der Gartenkunst...
ästhetisch aufgeschmückt und
ökonomisch verbessert werden “*

Peter Joseph Lenné